

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplananpassung 2022 - öffentliche Auflage

Teilnehmerangaben:

SKS Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden
Roggenfeldstrasse 15
4623 Neuendorf

Kontaktangaben:

Amt für Raumplanung Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn

E-Mail-Adresse: arp@bd.so.ch

Telefon: +41 32 627 25 61

Teilnehmeridentifikation:

105185

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext Richtplantext	Beschluss L-1.2.3	Erfasst von: Rolf Kissling Antrag 1: Präzisierung des Planungsgrundsatzes L-1.2.3 dahingehend, dass bloss «temporäre» Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen durch im kantonalen Richtplan festgesetzte Abbau- und Deponievorhaben explizit nicht kompensationspflichtig sind. Antrag 2: Ergänzung der Planungsgrundsätze mit einem neuen Grundsatz: «Kanton und Gemeinden unterstützen die Errichtung und den Betrieb von Bodenumschlagsplätzen. Soweit Bodenumschlagsplätze in einer Abbau- oder Deponiestelle errichtet werden, sind sie integraler Bestand derselben.»	Beschluss L-1.2.3 auferlegt eine Kompensationspflicht ausschliesslich bei «dauerhafter» Beanspruchung einer FFF. Abbaustellen und Deponien beanspruchen Flächen nur «temporär». Zudem bezeichnet das Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (PBG) die Versorgungs- und Entsorgungszonen (namentlich für Kiesabbau und Deponien) als weitere Nutzungszonen (§ 24 Abs. 2 PBG), also nicht als Bauzonen. Abbau- und Ablagerungszonen sind auch gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts als Nichtbauzonen zu qualifizieren. Zwar muss für einen Abbau- oder Deponiestandort eine Nutzungsplanung (Gestaltungsplan) erlassen werden; dabei handelt es sich aber nicht um eine Bauzone gemäss Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG). Abbau- und Deponievorhaben sind vielmehr als andere bodenverändernde Nutzung gemäss Art. 18 RPG zu klassieren. Folgerichtig verwendet Art. 30 Abs. 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) den Begriff «... nur einzonzont werden, wenn ...» und nicht wie das Merkblatt Kt.SO den Begriff «... nur beansprucht werden, wenn ...». Für Kiesabbau- oder Deponieprojekte erfolgt keine Einzonung; es entsteht eine spezielle Nutzungszone. Die Thematik der «temporären» Beanspruchung von Bodenflächen führt im Zusammenhang mit dem RPG immer wieder zu vergleichbaren Sachverhalten. So gab z.B. Frau Bundesrätin Doris Leuthard im Zusammenhang mit der Frage des Planungsmehrwertausgleichs (Art. 5 Abs. 1bis RPG) in der parlamentarischen Beratung zu Protokoll, sie begrüsse die Präzisierung durch das Wort «dauerhaft»; und es sei richtig, dass es immer wieder nur «vorübergehend» ausgeschiedene Zonen gebe. Dabei hat sie auch auf Kiesabbaugebiete hingewiesen, die ja zu gegebener Zeit wieder renaturiert werden müssten. Deshalb seien dies Tatbestände, die selbstverständlich keine Planungsmehrwerte auslösten (Votum Bundesrätin Leuthard, AB-NR 01.03.2012 N 129). Weiter ist insbesondere auch folgendes zu berücksichtigen: Abbaustellen und Deponien sind im Richtplan bezeichnete Vorhaben. Gemäss RPG ist es Aufgabe des Kantons, die Versorgung mit Ressourcen sicherzustellen und Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Der Kanton Solothurn bezeichnet dazu die Abbau- und Deponievorhaben im kantonalen Richtplan. Die Versorgungssicherheit mit Gesteinen, Einlagerungsraum für sauberen Aushub und Deponieraum hat eine hohe wirtschaftliche Bedeutung, da die Bauwirtschaft und damit auch das Entwicklungspotenzial des Kantons direkt davon abhängen. Sind Vorhaben von kantonomer Bedeutung nicht von einer FFF-Kompensation befreit, kann dies zu volkswirtschaftlichen Schäden führen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen nämlich, dass die Kompensation von FFF aufwändig, kostspielig und fast nicht realisierbar ist. Dies ist auch der Grund, weshalb Art. 30 Abs. 1bis lit. a RPV die Einzonung von wichtigen Vorhaben zulässt. Abbaustellen und Deponien helfen im sorgfältigen Umgang mit Boden. Abbau- und Deponievorhaben beanspruchen zwar für eine beschränkte Dauer immer wieder Fruchtfolgeflächen. Für den sorgfältigen Umgang mit Boden sind sie jedoch in zweierlei Hinsicht hilfreich. Erstens können sie als Drehscheibe für die Bodenverwertung wertvolle Dienstleistungen erbringen. Dies geschieht, indem sie auf einem Bodenumschlagsplatz verwertungspflichtiges Bodenmaterial aus der regionalen Bautätigkeit annehmen, dieses eventuell mechanisch behandeln, nach Qualität

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			getrennt zwischenlagern und für die Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden präzise ausgewählt abgeben. Zweitens führen Abbaustellen und Deponien im Landwirtschaftsgebiet auch zu Bodenverbesserungen. Dies deshalb, weil mit der modernen Rekultivierungstechnik, im Vergleich mit den angetroffenen Böden, oftmals pflanzennutzbar tiefere und besser entwässerte Böden hinterlassen werden. Die Errichtung von Bodenumschlagsplätzen als Teil von Gruben und Deponien ist aus mehreren Gründen sinnvoll: (1) Gruben und Deponien sind abgezaunt und mit einem kontrollierten Eingangsbereich versehen. Es braucht keine zusätzlichen Infrastrukturen wie Waage oder Radwaschanlage. (2) Für den Betrieb des Bodenumschlagsplatzes ist kein zusätzliches ständiges Personal nötig, welches die Anlieferungen entgegennimmt und kontrolliert. (3) Das Gruben- und Deponiepersonal ist im Umgang mit Boden geschult. (4) Der Bodenumschlagsplatz hat keinen eigenständigen Landbedarf. Er bewirkt einzig, dass die gleichzeitig offene Fläche in einer Grube oder in einer Deponie um etwa eine Hektare anwächst. Fehlende Rechtsgrundlage. Für eine Unterstellung von Abbau- und Deponievorhaben, welche mehr als 2500 m² FFF «temporär» beanspruchen, unter eine Kompensationspflicht, würde die entsprechende Rechtsgrundlage fehlen.
Richtplantext Richtplantext	Beschluss L-1.4.6	Erfasst von: Rolf Kissling Ergänzung zu "Vorbehaltsgebiete": - Im Richtplan für den Abbau mineralischer Rohstoffe (Kies, Steine, Erden) und Deponien vorgesehene Gebiete.	Vermeidung von Konfliktsituationen. Die im Richtplan festgehaltenen Gebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe und Deponien haben eine existenzielle volkswirtschaftliche Bedeutung. Es ist wichtig, dass sie in der Raum- und Nutzungsplanung diejenige Relevanz erhalten, die ihrer effektiven, hohen Bedeutung entspricht und die entsprechenden Flächen zur Verfügung gestellt werden.
Richtplantext Richtplantext	V-6 Fuss- und Veloverkehr	Erfasst von: Rolf Kissling Bei der Festlegung von "Velo-Korridoren" ist vorweg zu klären, ob diese nicht mit richtplanerischen Abbauvorhaben (Kies-, Steine, Erden) oder Deponien in Konflikt kommen. Gegebenenfalls ist eine Lösungsvariante zu wählen, welche solche nicht beeinträchtigen.	Richtplanmässig vorgesehene Abbauvorhaben (Kies-, Steine, Erden) oder Deponien müssen aus Gründen der massgeblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung umsetzbar bleiben.
Richtplantext Richtplantext	Beschluss E-1.1.6	Erfasst von: Rolf Kissling Bei der Planung der Vorhaben für Hochwasserschutz und Aufwertung seien auch die richtplanmässig festgelegten Vorhaben für den Abbau mineralischer Rohstoffe (Kies, Steine, Erden) und Deponien zu berücksichtigen. Aus Kapazitätsgründen sei insbesondere die Deponieplanung für den allenfalls in grösseren Mengen zu erwartenden sauberen Aushub frühzeitig anzugehen.	Die Durchführbarkeit der richtplanerisch festgehaltenen Vorhaben für den Abbau von Kies, Steinen und Erden sowie für Deponien, muss aufgrund der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung gewährleistet bleiben. Die Deponiemöglichkeiten für grosse Mengen sauberen Aushubmaterials sind begrenzt, was eine frühzeitige Planung erfordert.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Beschluss und allgemeine Rückmeldungen Allgemeine Rückmeldung	Allgemeine Rückmeldung	Erfasst von: Rolf Kissling Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Sehr geehrte Damen und Herren In Ergänzung zu den in unserer Stellungnahme formulierten Anträgen und Begründungen, unterstützen wir auch die seitens der Solothurner Handelskammer SOHK eingereichte Stellungnahme, welche für den Kt. SO volkswirtschaftlich bedeutende Anliegen auf den Punkt bringt. Wir danken für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser, für die künftige Entwicklung unter diversen Aspekten einflussreichen Vorlage und hoffen auf einen möglichst weitgehenden Einbezug unserer hiermit deponierten Anliegen. Freundliche Grüsse im Namen des SKS Solothurnischer Verband Kies-Steine-Erden Rolf Kissling, Präsident und Geschäftsführer	
Beschluss und allgemeine Rückmeldungen Upload Gemeinderatsbeschluss		Keine Antwort	Keine Antwort